

Satzung der Universität Freiburg zur Durchführung der Auswahlgespräche in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin

vom 13. Mai 1987

Aufgrund von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 94 Abs. 3 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung vom 14.7.1986 hat der Senat der Universität Freiburg am 13. Mai 1987 die nachstehende Satzung zur Durchführung der Auswahlgespräche in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg hat mit Erlaß vom 16.6.1987, AZ. I - 634.22/45, seine Zustimmung erteilt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung der Auswahlgespräche in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin gemäß den §§ 23 Abs. 2, 28, 31 und 32 der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 1. August 1985 (GBl. S. 262) in der jeweils geltenden Fassung zur Feststellung der Motivation und Eignung der Studienbewerber für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Auswahlgespräche werden zweimal jährlich, in der Regel in der Zeit vom 15. August bis 14. Oktober und vom 1. März bis 14. April durchgeführt. Der Rektor setzt in Abstimmung mit dem Dekan der Medizinischen Fakultät den Termin der Auswahlgespräche unter Berücksichtigung des Datums der Übermittlung der Bewerberlisten durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) sowie der Bearbeitungs- und der Ladungsfrist gemäß § 5 Absatz 1 fest.

- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlgespräch ist, daß der Bewerber
- a) durch die ZVS der Universität Freiburg als Bewerber für das Auswahlgespräch benannt wurde,
 - b) durch den Rektor der Universität Freiburg schriftlich geladen wurde,
 - c) sich zu dem in der Ladung genannten Zeitpunkt an dem angegebenen Ort eingefunden hat.
- (3) Die Auswahlgespräche werden als Einzelgespräche durchgeführt und sind nicht öffentlich.
- (4) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Vorbereitung durch die Auswahlkommissionen.

§ 3

Auswahlkommission

- (1) Die Medizinische Fakultät schlägt dem Rektor Hochschullehrer der Medizin und Zahnmedizin als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Auswahlkommissionen vor. Aus dem Kreis der Vorgeschlagenen bestellt der Rektor die Mitglieder der Auswahlkommissionen, und zwar getrennt für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin. Außerdem benennt er stellvertretende Mitglieder in gleicher Zahl; sie werden ohne Zuordnung zu bestimmten Kommissionen nach einer vom Rektor festgelegten Reihenfolge tätig. Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Eine Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrern. Auswahlkommissionen für das Studium Zahnmedizin soll ein Zahnmediziner angehören.
- (3) Die Zahl der Kommissionen soll so bemessen sein, daß jede in der Regel 20 Auswahlgespräche pro Semester führt.
- (4) Die Koordinierung der Arbeit der Auswahlkommissionen obliegt dem Dekan der Medizinischen Fakultät. Der Dekan kann ein anderes Fakultätsmitglied als Beauftragten für die Durchführung der Auswahlgespräche benennen.

§ 4

Zuordnung der Bewerber

Der Rektor ordnet die Bewerber den einzelnen Auswahlkommissionen nach einer nach Zufallsgesichtspunkten gereihten Liste zu. Jeder Auswahlkommission sollen in der Regel 20 Bewerber zugeordnet werden. Die Zuordnung zu einer bestimmten Auswahlkommission und die Mitglieder dieser Kommission werden dem Bewerber nicht mitgeteilt.

§ 5

Ladung

(1) Die Bewerber werden vom Rektor schriftlich mit einer Frist von mindestens zehn Tagen geladen.

(2) Mit der Ladung werden die Unterlagen des Bewerbers gemäß § 6 angefordert, die zwei Tage vor dem Auswahlgespräch dem Dekan der Medizinischen Fakultät vorliegen müssen.

§ 6

Unterlagen des Bewerbers

Nach Aufforderung gemäß § 5 und in der dort vorgesehenen Frist hat der Bewerber als Unterlagen für das Auswahlgespräch in doppelter Ausfertigung vorzulegen:

1. einen tabellarischen Lebenslauf;
2. den mit Block- oder Maschinenschrift vollständig ausgefüllten persönlichen Fragebogen mit Lichtbild;
3. eine Fotokopie der Hochschulzugangsberechtigung;
4. eine Fotokopie des Bescheids über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens.

§ 7

Auswahlgespräche

(1) Im Auswahlgespräch wird dem Bewerber Gelegenheit gegeben, seine besondere Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen.

(2) In dem Gespräch soll insbesondere geklärt werden

- a) welche Gründe den Bewerber zu seiner Entscheidung geführt haben, Medizin oder Zahnmedizin studieren zu wollen;
- b) durch welche schulischen oder nicht-schulischen Interessen oder Tätigkeiten er sich auf das Studium vorbereitet hat;
- c) welche weiteren Merkmale und Fähigkeiten der Bewerber besitzt, die für das Studium der Medizin oder Zahnmedizin und den angestrebten Beruf wichtig sind.

(3) Das einzelne Auswahlgespräch soll in der Regel eine Dauer von 30 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird von einem Mitglied der Auswahlkommission eine Niederschrift gefertigt, die den Ort, den Zeitpunkt und die Dauer des Gesprächs, die Gesprächsteilnehmer, Stichworte zum Gesprächsinhalt sowie die vorläufige Bewertung gemäß § 9 enthält.

§ 8

Bewertungsskala

(1) Die vorläufigen Einzelbewertungen gemäß § 9 Abs. 1 werden nach einer numerischen Bewertungsskala vorgenommen, die die folgenden Bewertungen für Eignung und Motivation umfaßt:

- 5 = erheblich über dem Durchschnitt
- 4 = über dem Durchschnitt
- 3 = durchschnittlich
- 2 = unter dem Durchschnitt
- 1 = erheblich unter dem Durchschnitt

§ 9

Feststellung des Ergebnisses

(1) Jedes Mitglied einer Auswahlkommission vergibt für ein Auswahlgespräch drei Einzelbewertungen gemäß der Skala nach § 8, und zwar je einen Wert für

- a) den Teil des Auswahlgesprächs gemäß § 7 Abs. 2 a
- b) den Teil des Auswahlgesprächs gemäß § 7 Abs. 2 b
- c) den Teil des Auswahlgesprächs gemäß § 7 Abs. 2 c

(2) Der Rektor verständigt sich vor Beginn der Auswahlgespräche mit den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Auswahlkommissionen über das Gewicht der Einzelbewertungen gemäß § 9 Abs. 1 zueinander (= Faktor, mit dem die Einzelbewertungen zu multiplizieren sind) und über die Maßstäbe für die Vergabe der Einzelbewertungen nach Abs. 1.

(3) Die gemäß § 9 Abs. 2 gewichteten Einzelbewertungen und ihre Summe werden als vorläufige Bewertung in die Niederschrift gemäß § 7 Abs. 4 aufgenommen. Weichen die Einzelbewertungen der beiden Mitglieder der Auswahlkommission um mehr als 2 Wertpunkte voneinander ab, so sind beide Bewertungen zu begründen.

(4) Nach Durchführung der Auswahlgespräche erstellen die Mitglieder der einzelnen Auswahlkommissionen eine vorläufige Reihung der Bewerber, mit denen sie gesprochen haben. Der Dekan oder sein Beauftragter leitet die vorläufigen Einzelbewertungen dem Rektor als Entscheidungsvorschläge zu.

(5) Der Rektor trifft unter Abwägung der Vorschläge der Auswahlkommissionen die Auswahlentscheidung.

§ 10

Bescheide

(1) Der Rektor erteilt den Bewerbern, die aufgrund des Ergebnisses des Auswahlgespräches ausgewählt worden sind, Zulassungsbescheide.

(2) Der Rektor erteilt den Bewerbern, die aufgrund des Ergebnisses des Auswahlgespräches nicht ausgewählt wurden, einen auf die Auswahl in der Quote nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Vergabeverordnung ZVS beschränkten Ablehnungsbescheid.

(3) Die Bescheide sind mit Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis zu versehen, daß ein Widerspruchsverfahren nicht stattfindet.

§ 11

Befangenheit

(1) Gemäß § 20 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist an der Mitwirkung als Mitglied der Auswahlkommission ausgeschlossen, wer Angehöriger eines Bewerbers ist. Angehöriger ist gemäß § 20 LVwVfG

1. der Verlobte
2. der Ehegatte
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie
4. Geschwister
5. Kinder der Geschwister
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
7. Geschwister der Eltern
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)
9. Angehörige sind die in S. 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- a) in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
- b) in den Fällen der Nr. 3 - 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
- c) im Falle der Nr. 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.

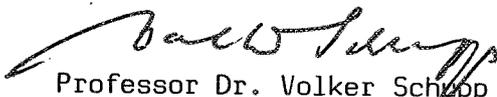
(2) Hält sich ein Mitglied einer Auswahlkommission für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies dem Dekan der Medizinischen Fakultät oder seinem Beauftragten mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluß und weist den Bewerber ggf. einer anderen Auswahlkommission zu.

(3) Hält sich ein Kommissionsmitglied aus anderen Gründen, insbesondere wegen enger persönlicher oder beruflicher Beziehungen zum Bewerber für befangen oder wird von einem Bewerber das Vorliegen eines die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigenden Grundes behauptet, ist gemäß Absatz 2 zu verfahren.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. August 1987 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Rektors vom 30. Juni 1986 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Freiburg Nr. 13 vom 10. Juli 1986) außer Kraft.


Professor Dr. Volker Schupp
Rektor